



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst
der Stadt Iserlohn
(7. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.06.2020

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung und auf § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bestimmt sich wie folgt:

<u>1. Krankentransportwagen (KTW)</u>	397,31 €/ Einsatz
<u>2. Rettungstransportwagen (RTW)</u>	754,76 €/ Einsatz
<u>3. Notarzteinsatz</u>	
3.1 Notarzteinsatzfahrzeug	579,60 €/ Einsatz

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Amtsblatt des Märkischen Kreises" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 25.06.2020
in Vertretung

Michael Wojtek
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer